

KANZLEI KLEINER

KLEINER † EBERL † BRANDSTÄTTER

Der Grüne Brief 2024

Experten informieren.

Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter
Steuerberatung GmbH
Burgring 22, 8010 Graz
Tel: +43 316 81 11 81 Fax-DW: 31
Mail: office@kanzleikleiner.at
www.kanzleikleiner.at

Die Steiermaerkische
BLZ: 20815 BIC: STSPAT2G
IBAN: AT26 2081 5000 4206 0129
UID: ATU59455707

FN 47456 p
LG für ZRS Graz

Die AAB der KSW gelten als vereinbart.

WT-Code: 806893

INHALTSVERZEICHNIS

Steuerliche Änderungen ab 2024 (ESt, KÖSt)	3
Investitionsfreibetrag (IFB)	7
Erhöhung Gewinnfreibetrag ab 2024 nach bereits erfolgter Erhöhung 2023	9
Gebäudeentnahmen zum Buchwert.....	10
Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen ab 2024.....	11
Kleinunternehmerpauschalierung	12
Die neue Gesellschaftsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ (<i>FlexKap oder FlexCo</i>).....	13
Die gründungsprivilegierte GmbH – Volleinzahlung Stammkapital.....	15
Abgabenrechtliche Begünstigung für Start-ups - Mitarbeiterbeteiligungen ab 2024	16
Abgabenfreie „Mitarbeiterprämie“ 2024 (bisher Teuerungsprämie)	18
Sozialversicherungswerte 2024	19
MITARBEITER	20

Steuerliche Änderungen ab 2024 (ESt, KÖSt)

a) Tarifierpassung Einkommensteuer

Um der kalten Progression entgegenzuwirken, werden seit 2023 die **Tarifstufen in der Einkommensteuer** jährlich **der Inflationsrate angepasst**.

Somit werden mit der Abschaffung der kalten Progression die höheren Steuereinnahmen, die sich durch das inflationsbedingte Aufrücken in höhere Tarifstufen ergeben, an die Steuerpflichtigen zurückgegeben.

Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde bereits im Jahr 2023 die zweite Tarifstufe von bisher 35% auf 30% und die dritte Tarifstufe von 42% auf 41% gesenkt.

Ab 01.01.2024 sinkt die dritte Tarifstufe auf 40%.

Die Anpassungen bewirken eine stufenweise Entlastung in der Einkommensteuer/Lohnsteuer.

Tarifstufen			
Einkommen 2023	Steuersatz 2023	Einkommen 2024	Steuersatz 2024
bis 11.693 Euro	0%	bis 12.816 Euro	0%
von 11.694 Euro bis 19.134 Euro	20%	von 12.817 Euro bis 20.818 Euro	20%
von 19.135 Euro bis 32.075 Euro	30%	von 20.819 Euro bis 34.513 Euro	30%
von 32.076 Euro bis 62.080 Euro	41%	von 34.514 Euro bis 66.612 Euro	40%
von 62.081 Euro bis 93.120 Euro	48%	von 66.613 Euro bis 99.266 Euro	48%
von 93.121 Euro bis 1.000.000 Euro	50%	von 99.267 Euro bis 1.000.000 Euro	50%
ab 1.000.000 Euro	55%	ab 1.000.000 Euro	55%

b) Senkung Körperschaftsteuer

Die Ökosoziale Steuerreform hat auch eine etappenweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 23% vorgesehen.

Bereits 2023 erfolgte die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 24%.

Ab 01.01.2024 ist ein **Körperschaftsteuersatz** von **23%** anwendbar.

Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes kommt es somit auch zu einer Änderung der Gesamtsteuerbelastung bei der Ausschüttung des Bilanzgewinns.

Wird der Gewinn an natürliche Personen ausgeschüttet, so unterliegt diese Ausschüttung zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt).

bis 31.12.2022 (KÖSt-Satz 25%)	
steuerlicher Gewinn	100,00
darauf 25% Körperschaftsteuer	25,00
Gewinn nach Körperschaftsteuer	75,00
davon 27,5% Kapitalertragsteuer	20,63
Ausschüttung nach Steuern (verbleibt den Gesellschaftern)	54,38
Gesamtbelastung bei Ausschüttung in %	45,63%

von 01.01.2023 bis 31.12.2023 (KÖSt-Satz 24%)	
steuerlicher Gewinn	100,00
darauf 24% Körperschaftsteuer	24,00
Gewinn nach Körperschaftsteuer	76,00
davon 27,5% Kapitalertragsteuer	20,90
Ausschüttung nach Steuern (verbleibt den Gesellschaftern)	55,10
Gesamtbelastung bei Ausschüttung in %	44,90%

ab 01.01.2024 (KÖSt-Satz 23%)	
steuerlicher Gewinn	100,00
darauf 23% Körperschaftsteuer	23,00
Gewinn nach Körperschaftsteuer	77,00
davon 27,5% Kapitalertragsteuer	21,18
Ausschüttung nach Steuern (verbleibt den Gesellschaftern)	55,83
Gesamtbelastung bei Ausschüttung in %	44,18%

c) Anpassung Absetzbeträge

Absetzbeträge wirken steuermindernd, reduzieren also die Lohn- und Einkommensteuer oder werden in Form von Familienleistungen direkt ausbezahlt.

Für das Kalenderjahr 2024 werden diese **Absetzbeträge** samt Einschleifgrenzen **und die SV-Rückerstattung um die volle Inflationsrate von 9,9% erhöht.**

Der Kinderabsetzbetrag wird – wie auch die Familienbeihilfe jährlich gemäß § 108f ASVG – ebenfalls um die volle Inflationsrate angepasst.

Absetzbetrag	2023	2024
Alleinverdienerabsetzbetrag	520 Euro	571,48 Euro
	2. Kind: +184 Euro	2. Kind: +202,22 Euro
	3. Kind & weitere: +232 Euro	3. Kind & weitere: +254,97 Euro
Alleinerzieherabsetzbetrag	520 Euro	571,48 Euro
	2. Kind: +184 Euro	2. Kind: +202,22 Euro
	3. Kind & weitere: +232 Euro	3. Kind & weitere: +254,97 Euro
Kinderabsetzbetrag	61,79 Euro	67,78 Euro
Mehrkindzuschlag	21,19 Euro	23,25 Euro
Pensionistenabsetzbetrag	868 Euro	953,93 Euro
	Erhöhter Betrag: 1.278 Euro	Erhöhter Betrag: 1.404,52 Euro
Verkehrsabsetzbetrag	421 Euro	462,68 Euro
	Erhöhter Betrag: 726 Euro	Erhöhter Betrag: 797,87 Euro
	Zuschlag: 684 Euro	Zuschlag: 751,72 Euro
Unterhaltsabsetzbetrag	31,00 bis 62,00 Euro	34,07 Euro bis 68,14 Euro

Der **Verkehrsabsetzbetrag** (steht jedem Arbeitnehmer zu) und der **Pensionistenabsetzbetrag** müssen nicht extra beantragt werden. Diese Absetzbeträge werden bereits in der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber oder von der pensionsauszahlenden Stelle bei der monatlichen Auszahlung berücksichtigt.

Die übrigen Steuerabsetzbeträge (z.B. **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder **Unterhaltsabsetzbetrag**) müssen hingegen im Zuge der Steuererklärung gesondert beantragt werden.

d) Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der Ihre persönliche Steuerlast direkt reduziert.

Voraussetzung ist, dass Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und für Ihr Kind Familienbeihilfe beziehen.

Dieser ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten.

Der Familienbonus Plus beträgt im Jahr 2024 monatlich € 166,68 (jährlich € 2.000,00) pro Kind bis zum 18. Geburtstag.

Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von monatlich € 58,34 zu (jährlich € 700,00), wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich beide Elternteile. Der Familienbonus Plus kann aber auch zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden.

Der Familienbonus Plus kann bereits unterjährig in der Lohnverrechnung berücksichtigt (Formular E 30 erforderlich) oder erst im Zuge der Jahressteuererklärung beantragt und steuermindernd angesetzt werden.

Investitionsfreibetrag (IFB)

Ab 01.01.2023 wurde die wirtschaftsfördernde Maßnahme des neuen **Investitionsfreibetrag (IFB)** für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens gem. § 11 EStG wirksam.

Im Rahmen der betrieblichen Einkünfte kann **zusätzlich zur Abschreibung** ein Investitionsfreibetrag von 10% (bei klimafreundlichen Investitionen 15%) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als zusätzliche Betriebsausgabe steuerlich abgesetzt werden und **mindert daher den zu versteuernden Gewinn**.

Der **IFB kann auch zu einem steuerlichen Verlust führen**. Verluste, die durch Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags entstehen oder sich erhöhen, sind voll ausgleichs- und vortragsfähig.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags ist, dass eine betriebliche Einkunftsart vorliegt und die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Eine pauschale Gewinnermittlung ist nicht zulässig.

Der **IFB kann von Einzelunternehmern, Personengesellschaften und Körperschaften in Anspruch genommen** werden, sofern betriebliche Einkünfte erzielt werden.

Weiters kann der Investitionsfreibetrag **nur für ungebrauchte Wirtschaftsgüter** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** geltend gemacht werden, sowie eine Zugehörigkeit zu einem inländischen Betrieb oder zu einer inländischen Betriebsstätte erforderlich ist.

Für folgende Wirtschaftsgüter kann der Investitionsfreibetrag nicht geltend gemacht werden:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG in Anspruch genommen wird,
- Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (PKW, Gebäude, Firmenwert); ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer,
- als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgesetzte Investitionen,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen: solche, die den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehrere Wirtschaftsjahre, kann der Investitionsfreibetrag bereits von aktivierten Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Sollte ein begünstigtes Wirtschaftsgut vor Ablauf der 4-Jahres-Behaltdauer aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, hat eine Nachversteuerung zu erfolgen (Ausnahme: höhere Gewalt).

Zu beachten ist, dass nicht für ein und dieselbe begünstigte Investition der Investitionsfreibetrag und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden können.

Erhöhung Gewinnfreibetrag ab 2024 nach bereits erfolgter Erhöhung 2023

Der Gewinnfreibetrag für natürliche Personen, die selbständige oder gewerbliche Einkünfte erzielen, beträgt aktuell bis zu 15% des Gewinns, und setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis zu € 30.000 und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Für das Jahr 2023 wurde der Gewinnfreibetrag bereits als Entlastungsmaßnahme für Unternehmer von 13% auf 15% (für die ersten € 30.000) angehoben.

Ab dem Veranlagungsjahr 2024 erhöht sich dieser Grundfreibetrag von bisher € 4.500,00 auf € 4.950,00, da die Bemessungsgrundlage von € 30.000,00 auf € 33.000,00 angehoben wird.

Gebäudeentnahmen zum Buchwert

Bei der Entnahme einer Liegenschaft aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen musste bisher hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen zwischen Gebäude und Grund und Boden unterschieden werden.

Gemäß § 6 Z 4 EStG konnte der Grund und Boden zum Buchwert, somit steuerneutral, entnommen werden, während die Entnahme des Gebäudes zum Teilwert (Verkehrswert) zu erfolgen hatte, was zur Aufdeckung von stillen Reserven und somit zu einer Besteuerung führte.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 hat der Gesetzgeber die Einkommensteuervorschrift derart angepasst, dass **seit 01.07.2023** neben dem Grund und Boden auch Gebäude und grundstücksgleiche Rechte **steuerneutral zum Buchwert entnommen** werden können.

Eine **Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven** hat somit **erst im Zeitpunkt eines allfälligen Verkaufs** zu erfolgen (es sei denn es greift die Hauptwohnsitzbefreiung).

Der Steuerpflichtige hat aber die Möglichkeit, weiterhin zur Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Entnahme zu optieren. Dies wird dann von Vorteil sein, wenn beispielsweise im Rahmen einer Betriebsaufgabe der Hälftesteuersatz anwendbar ist.

Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen ab 2024

Seit 01.01.2024 fällt bei der **Lieferung und Installation von neuen Photovoltaikanlagen die Umsatzsteuer für Privatpersonen weg.**

Voraussetzung ist, dass die Leistung der Anlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt und auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden (z.B. Gemeindeamt, Kindergarten),
- Gebäude, die von Körperschaften oder Vereinigungen genutzt werden, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Als „in der Nähe“ gilt, wenn sich die PV-Anlage auf einem bestehenden Gebäude oder Bauwerk desselben Grundstückes befindet (z.B. Garage).

Von der Umsatzsteuerbefreiung umfasst ist auch das Zubehör, wie z.B. Halterungen, Energiemanagementsysteme etc. sowie der Stromspeicher und dessen Montage bis zur Fertigstellung der neuen PV-Anlage.

Auch die Lieferung von PV-Modulen zur Erweiterung einer bestehenden Anlage ist bis zu einer gesamten Leistung von 35 kWp begünstigt.

Für die **bloße Nachrüstung einer bereits bestehenden PV-Anlage** mit einem Stromspeicher ist die USt-Befreiung nicht anwendbar. Hier **gilt weiterhin der Normalsteuersatz von 20%**.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass für die Photovoltaikanlage bis zum 31.12.2023 kein gültiger Antrag auf Investitionszuschuss (bisher gültige Förderung) eingebracht wurde.

Kleinunternehmerpauschalierung

Zur Ermittlung der Einkünfte steht Kleinunternehmern im Bereich der Einkommensteuer eine Pauschalierung der Betriebsausgaben zur Verfügung.

Bisher fielen Unternehmer bis zu einem Jahresumsatz von € 35.000,00 unter diese Regelung.

Seit dem Veranlagungsjahr 2023 wurde die Kleinunternehmergrenze zur Ermittlung der Einkünfte auf € 40.000,00 angehoben.

Umsatzsteuerrechtlich bleibt die Kleinunternehmergrenze von € 35.000,00 bestehen.

Die neue Gesellschaftsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ (*FlexKap* oder *FlexCo*)

Mit dem am 15.12.2023 beschlossenen „Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz“ (FlexKapGG) wurde eine neue Gesellschaftsform geschaffen, die vor allem für Start-Ups vorteilhaft sein kann.

Eine Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) ist eine Kapitalgesellschaft, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen gegründet werden kann.

Soweit im FlexKapGG keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind auf die neue Gesellschaftsform die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Die wesentlichen Eckpunkte der neuen flexiblen Kapitalgesellschaft – im Unterschied zu einer GmbH – lassen sich zusammenfassen wie folgt:

- Das Mindeststammkapital, das durch die Gesellschafter aufzubringen ist, beträgt € 10.000,00 (klassische GmbH: € 35.000,00), wovon mindestens € 5.000,00 in bar einbezahlt werden müssen.
- Im Unterschied zur bisherigen Form der „gründungsprivilegierten GmbH“, deren Stammkapital ebenfalls € 10.000,00 beträgt, ist es nach Ablauf von zehn Jahren nicht erforderlich, weitere Einzahlungen auf das Stammkapital zu leisten.
- Der Mindestbetrag für die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter beträgt nur € 1,00 (bei der GmbH: € 70,00).
- Der Firmenwortlaut muss den Zusatz „FlexibleKapitalgesellschaft“ oder „Flexible Company“ enthalten. Diese Bezeichnungen können mit „*FlexKapG*“ oder mit „*FlexCo*“ abgekürzt werden.
- Bisher war vorgesehen, dass bei jeder schriftlichen Beschlussfassung der Gesellschafter im Umlaufweg alle Gesellschafter mit dem Abstimmungsmodus einverstanden sein mussten. Ein einzelner Gesellschafter konnte daher Umlaufbeschlüsse verhindern.

Bei der neuen Gesellschaftsform ist für die Abstimmung im schriftlichen Weg das Einverständnis aller Gesellschafter nicht mehr erforderlich. In diesem Fall muss für eine gültige schriftliche Beschlussfassung allen stimmberechtigten Gesellschaftern eine Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht werden.

Einzelne Gesellschafter können die Abstimmung im Umlaufweg nicht mehr blockieren. Eine wesentliche Erleichterung ist, dass Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden können.

- Uneinheitliche Stimmabgabe: Gesellschafter, die über mehr als eine Stimme verfügen, können ihr Stimmrecht auch uneinheitlich ausüben (z.B. bei insgesamt zehn Stimmen: sechs für den Antrag und vier Enthaltungen).
- Für die Übertragung von Geschäftsanteilen gilt eine abgeschwächte Formvorschrift. Statt einem Notariatsakt reicht eine unter notarieller oder anwaltlicher Mitwirkung errichtete Privaturkunde.
- Die größte Neuerung bei der FlexCo sind die **Unternehmenswert-Anteile** als neue Beteiligungsform.

Dabei handelt es sich um eine reine Beteiligung am Gewinn und an der Substanz der FlexCo, ohne dass Stimmrechte gewährt werden. In diesem Fall können Mitarbeiter oder Investoren am Gewinn beteiligt werden, ohne dass diesen ein Stimmrecht in der Generalversammlung zukommt.

Dadurch soll die Beteiligung von Mitarbeitern gefördert werden.

Die Unternehmenswert-Anteile können bis zu 25% des Stammkapitals der FlexCo ausgegeben werden.

Die Namen der Inhaber der Unternehmenswert-Anteile, deren Geburtsdatum sowie die Stammeinlagen und geleisteten Einzahlungen sind nicht im Firmenbuch, sondern in einem von der Gesellschaft geführten **Anteilsbuch** einzutragen. Zudem wird dem Firmenbuch bei Gründung eine Namensliste und eine Anteilsliste vorgelegt, die die Namen und die Anteilshöhe der Unternehmenswert-Beteiligten enthält. Diese Listen müssen jährlich spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag beim Firmenbuch einlangen.

Die Regelungen der neuen Gesellschaftsform sind mit 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die gründungsprivilegierte GmbH

Volleinzahlung Stammkapital

Die gründungsprivilegierte GmbH ist seit 01.03.2014 eine Sonderform der klassischen GmbH und zeichnet sich bei der GmbH Gründung besonders durch die geringere Kapitalaufbringung aus.

Das Stammkapital einer gründungsprivilegierten GmbH beträgt zwar ebenfalls mindestens € 35.000,00, allerdings kann der Gesellschaftsvertrag eine reduzierte Stammeinlage von mindestens € 10.000,00 vorsehen.

Auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen sind mindestens € 5.000,00 einzubezahlen.

Die Haftung der Gesellschafter ist auf die gründungsprivilegierte Stammeinlage begrenzt.

Die Gründungsprivilegierung endet allerdings spätestens 10 Jahre nach Eintragung der GmbH im Firmenbuch.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Mindesteinzahlungserfordernisse, d.s. € 17.500,00 zu erfüllen. Damit erhöht sich die Haftung der Gesellschafter auf € 35.000,00.

Bei Eintragungen gründungsprivilegierter GmbHs im Jahr 2014 läuft daher im Jahr 2024 die 10-Jahres-Frist aus. In diesem Fall müssen der Gesellschaftsvertrag geändert und die Mindesteinzahlungserfordernisse erfüllt werden. Das bedeutet, dass die Gesellschafter insgesamt mindestens die Hälfte des Stammkapitals in bar einzahlen, also von € 5.000,00 auf € 17.500,00 aufstocken müssen.

Abgabenrechtliche Begünstigung für Start-ups Mitarbeiterbeteiligungen ab 2024

Für junge Unternehmen und Start-ups ist es aufgrund der fehlenden Liquidität oft sehr herausfordernd, entsprechende Vergütungen für ihre hochqualifizierten Mitarbeiter in Geld zu leisten.

Auch die Gewährung von Unternehmensanteilen führt derzeit zur sofortigen Besteuerung des geldwerten Vorteils und dadurch zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf beim Mitarbeiter.

Dabei tritt in der Praxis regelmäßig die „**Dry Income**“-**Problematik** auf. Für die dem Arbeitnehmer gewährten Anteile, die die bestehende Steuerbefreiung übersteigen, sind Steuern zu entrichten, obwohl der Arbeitnehmer noch keinen in Geld bestehenden Zufluss erhält.

Um dieser Problematik entgegenzusteuern, wurde am 20.12.2023 das „**Start-Up-Förderungsgesetz**“ beschlossen, das wesentliche steuerliche Erleichterungen zur Förderung der Start-up Branche in Österreich umfasst und die ab 2024 gelten.

Unter bestimmten Voraussetzungen soll künftig ein **Besteueraufschub** bis zur tatsächlichen **Veräußerung der Anteile** gewährt werden.

Die Besteuerung bei den Mitarbeitern erfolgt in weiterer Folge vereinfacht durch eine (steuerlich günstige) **Pauschalregelung**.

Darüber hinaus wird eine **Begünstigung** im Bereich der **Sozialversicherung** sowie bei **den Lohnnebenkosten** geschaffen.

Die wesentlichen Eckpunkte der Mitarbeiterbeteiligung in aller Kürze zusammengefasst:

- Die Regelung zu Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen ist nur für die unentgeltliche Abgabe von Kapitalanteilen anwendbar.
- Die Besteuerung erfolgt:
 - wenn der Arbeitnehmer seine Anteile veräußert (sog. „**Trigger-Events**“),
 - bei Beendigung des Dienstverhältnisses (außer bei Unternehmenswert-Anteile an einer flexiblen Kapitalgesellschaft),
 - wenn die Vinkulierung der Anteile aufgehoben wird,
 - sobald der Arbeitnehmer mit mehr als 10% am Kapital beteiligt ist,
 - im Falle der Liquidation des Arbeitgebers oder des Todes des Arbeitnehmers
 - wenn Umstände eintreten, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen würden.

- Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil ist im Fall der Veräußerung der Verkaufserlös und in allen anderen Fällen der gemeine Wert im Zuflusszeitpunkt abzüglich allfälliger Gegenleistungen bis zur Höhe des Nennwerts.
- Sofern Unternehmenswert-Anteile vorliegen, besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Möglichkeit des Arbeitgebers die sofortige Besteuerung abzuwenden, wenn der Arbeitgeber dies am Lohnzettel erklärt und für die Entrichtung der Steuer haftet. In diesen Fällen erfolgt der Zufluss erst bei späterer Veräußerung der Anteile, Aufhebung der Vinkulierung, Tod oder Wegzug.
- Voraussetzung ist, dass die Anteile zumindest 5 Jahre gehalten wurden und das Dienstverhältnis zumindest 3 Jahre gedauert hat. Die 5-Jahresfrist gilt nicht, wenn die Besteuerung auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt.
- Die Besteuerung erfolgt sodann pauschal zu 75% mit einem festen Satz in Höhe von 27,5%, die restlichen 25% werden mit dem regulären Tarif besteuert.
- Im Ausmaß von 75% gibt es auch eine Befreiung von den Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag). Hinsichtlich der restlichen 25% erfolgt eine reguläre Einhebung. Entsprechend der steuerrechtlichen Regelung werden zudem auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung begünstigende Bestimmungen vorgesehen.
- Das Arbeitgeberunternehmen muss im Wirtschaftsjahr vor der Abgabe der Anteile kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt haben:
 - Beschäftigung von nicht mehr als 100 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt,
 - Umsatzerlöse von nicht mehr als € 40 Mio.,
 - keine vollständige Einbeziehung des Unternehmens in einen Konzernabschluss,
 - eine Beteiligung von weniger als 25 % am Unternehmen durch Unternehmen, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind,
 - die Abgabe der Anteile erfolgt innerhalb der ersten 10 Jahre nach Gründung des Unternehmens.

Die neuen Regelungen zu den steuerlichen Begünstigungen der Mitarbeiterbeteiligungen sind auf alle Anteile anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 gewährt wurden.

Abgabenfreie „Mitarbeiterprämie“ 2024

(bisher Teuerungsprämie)

Auch für das Jahr 2024 wird es möglich sein, eine Teuerungsprämie von bis zu € 3.000,00 pro Arbeitnehmer abgabenfrei zu gewähren.

Die **Abgabenfreiheit umfasst die Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ sowie Kommunalsteuer.**

Die Teuerungsprämie wird allerdings in die gesetzliche Bezeichnung „Mitarbeiterprämie“ umbenannt.

Die neue abgabenfreie Mitarbeiterprämie setzt voraus:

Die Abgabenfreiheit gilt nur für die Mitarbeiterprämien, die vorgesehen sind

- im Kollektivvertrag oder
- in einer Betriebsvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat), die auf Grundlage einer ausdrücklichen kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird, oder
- in einer Betriebsvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat), wenn in der betreffenden Branche kein kollektivvertraglicher Arbeitgeberverband existiert, oder
- in Betrieben ohne Betriebsrat in einer mit allen Arbeitnehmern geschlossenen Vereinbarung, wenn es eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung gibt oder es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert.

Weiters muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die bisher nicht gewährt wurde.

Die Mitarbeiterprämie darf – wie auch schon bei der Teuerungsprämie – alleine oder zusammen mit einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung den Jahresfreibetrag von € 3.000,00 nicht überschreiten.

Sozialversicherungswerte 2024

Für das Kalenderjahr 2024 ergeben sich nachfolgende SV-Werte.

ASVG

Höchstbeitragsgrundlage

➤ täglich:	€	202,00
➤ monatlich:	€	6.060,00

Geringfügigkeitsgrenze

➤ monatlich:	€	518,44
➤ Grenzwert Dienstgeberabgabe:	€	777,66

GSVG / FSVG

Mindestbeitragsgrundlage PV und KV

➤ monatlich:	€	518,44
➤ jährlich:	€	6.221,28

Höchstbeitragsgrundlage PV und KV

➤ monatlich:	€	7.070,00
➤ jährlich:	€	84.840,00

Versicherungsgrenze Neue Selbständige

➤ jährlich:	€	6.221,28
-------------	---	----------

MITARBEITER

Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH

STEUERBERATER

Mag. iur. Nikolaus Eberl

Steuerberater, Geschäftsführer und Partner
zertifizierter Finanzstrafrechts- und Immobilienexperte
eberl@kanzleikleiner.at

Mag. iur. Silke Brandstätter

Steuerberaterin, Geschäftsführerin und Partnerin
zertifizierte Umgründungs- und Verfahrensrechtsexpertin
brandstaetter@kanzleikleiner.at

Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig

Steuerberaterin, Prokuristin
zertifizierte Umsatzsteuerexpertin
ogertschnig@kanzleikleiner.at

Dipl. Dolm. Dr. iur. Fritz Kleiner

emeritierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
emeritierter Sachverständiger
emeritierter Dolmetscher für die englische Sprache

Dr. Brigitte Kalteis

Steuerberaterin
Expertin für die Besteuerung international tätiger Künstler und Sportler
kalteis@kanzleikleiner.at

BERUFSANWÄRTER

Nicole Doppelbauer, BA MA

Berufsanwärtlerin zur Steuerberaterin
doppelbauer@kanzleikleiner.at

Maximilian Ennemoser, BSc MSc

Berufsanwarter zum Steuerberater
ennemoser@kanzleikleiner.at

Kevin Fasching, BSc MSc

Berufsanwärter zum Steuerberater

fasching@kanzleikleiner.at

Susanne Reiner, BA MA

Berufsanwärterin zur Steuerberaterin

reiner@kanzleikleiner.at

Bojana Stakic, BSc

Berufsanwärterin zur Steuerberaterin

stakic@kanzleikleiner.at

PERSONALVERERCHNUNG

Beatrix Klöckl

Personalverrechnerin

kloeckl@kanzleikleiner.at

BILANZBUCHHALTUNG

Maria Hainz

Bilanzbuchhalterin

hainz@kanzleikleiner.at

Lena Wagner

Bilanzbuchhalterin

wagner@kanzleikleiner.at

BUCHHALTUNG

Andrea Milbradt

Buchhalterin

milbradt@kanzleikleiner.at

Rithe Munzemba

Buchhalterin

munzemba@kanzleikleiner.at

Sarah Schuchlenz

Buchhalterin

schuchlenz@kanzleikleiner.at

Nicole Trenker

Buchhalterin

trenker@kanzleikleiner.at

JURISTISCHE MITARBEITER

Mirabel Antunovic

Praktikantin / juristische Mitarbeiterin

antunovic@kanzleikleiner.at

SEKRETARIAT, OFFICE MANAGEMENT

Jil Elischberger

Sekretärin

elischberger@kanzleikleiner.at

Kathrin Vollmaier

Office-Management

vollmaier@kanzleikleiner.at